Reglement Gemeindeschutz der Gemeinde Schaan

Gemeinde Schaan
Rathaus / Landstrasse 19, FL-9494 Schaan, Telefon +423 237 72 00, Fax +423 237 72 09
info@schaan.li, www.schaan.li

schaan

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
	1.1 Zweck des Reglements	3
	1.2 Grundlagen	3
	1.3 Verhältnismässigkeit	3
	1.4 Schweigepflicht	3
	1.5 Gültigkeit	4
2.	Aufgaben und Pflichten	4
	2.1 Gemeinde	4
	2.2 Koordinationspersonen Gemeindeschutz	4
	2.3 Einsatzteams Gemeindeschutz	5
	2.4 Führungsorgane der Gemeinden (FOG)	5
	2.5 Amt für Bevölkerungsschutz (ABS)	5
3.	Organisation, Kompetenzen und allgemeine Aufgaben	5
	3.1 Organisation	5
	3.2 Auswahl des Personals	6
	3.3 Aus- und Weiterbildung, Übungen	7
	3.4 Kompetenzen	7
	3.5 Einsatzbereitschaft	7
	3.6 Aufgebot	8
	3.7 Umsetzungs- und Einsatzpläne	8
4.	Finanzen und Versicherung	8
	4.1 Finanzkompetenz	8
	4.2 Entschädigungen	9
	4.3 Versicherung und Haftung	9
5.	Berichterstattung und Kommunikation	9
	5.1 Berichterstattung	9
	5.2 Kommunikation	10
6.	Genehmigung	10

Anhang

A1	Abkürzungsverzeichnis	10
A2	Anforderungsprofil Koordinationspersonen	12
A3	Anforderungsprofil Einsatzteam Notfalltreffpunkte	13
A4	Rechtliche Grundlagen	14

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Reglements

Der Gemeindeschutz Liechtenstein übernimmt bei Ereignissen, die für die Sicherheit im Land relevant sind, lokal zu erbringende Leistungen zum Schutz und zum Wohl der Bevölkerung.[1] Je nach Ereignis übernimmt der Gemeindeschutz unterschiedliche Aufgaben. Zentral sind vier Leistungsaufträge:

1. Notfalltreffpunkte[2],
2. Evakuierungen,
3. Verpflegung sowie
4. Notunterkünfte und Betreuung.

Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Gemeindeschutzes Liechtenstein. Im Fokus stehen dabei die Rechte und Pflichten der Koordinationspersonen der Gemeinden sowie der Einsatzteams Gemeindeschutz.

1.2 Grundlagen

Das Reglement basiert auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2023 in Schaan.

Die Handlungsrichtlinien und die Vorgaben (Rules of Engagement, Rules of Behaviour) bestimmt in der Regel das Ereignis. Die Führungsorgane der Gemeinden (FOG) geben diese im Ereignisfall in der Regel vor.

1.3 Verhältnismässigkeit

Die Aktivitäten des Gemeindeschutzes ausserhalb eines Ereignisses wie auch im Ereignisfall erfolgen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Dies bezieht sich auf den personellen und den finanziellen Aufwand wie auch auf den Mitteleinsatz.

1.4 Schweigepflicht

Das gesamte Personal des Gemeindeschutzes untersteht – insbesondere bei Schadensereignissen, bei denen sie zum Einsatz kommen – der Schweigepflicht. Sie sind nicht befugt, ihrem persönlichen Umfeld, vor allem aber nicht der Öffentlichkeit Auskunft zu sensiblen Informationen im Kontext ihrer Arbeiten (Planungen und vor allem auch Einsätze) zu geben.

Auskunft gegenüber den involvierten Behörden sind zulässig.

---

[1] Gemeindeschutz Liechtenstein, Konzept für Organisation, Aufbau und Betrieb, 14. August 2020.

[2] Gemeindeschutz Liechtenstein, Konzept Notfalltreffpunkte, Leistungsauftrag 1 des Gemeindeschutzes Liechtenstein, Stand: 24. März 2022

1.5 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für den Gemeindeschutz in der Gemeinde Schaan.

2 Aufgaben und Pflichten

Details zu den Akteuren des Gemeindeschutzes und ihren Aufgaben finden sich im Konzept Gemeindeschutz vom 14. August 2020.

2.1 Gemeinde

Der Gemeindeschutz ist eine der Gemeinde unterstellte Hilfsorganisation. Die Gemeinde resp. die Gemeindevorstehung hat die Einsatzbereitschaft des Gemeindeschutzes sicherzustellen. Entsprechend ist die Gemeinde darum besorgt, dass der Gemeindeschutz über die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen verfügt. Zudem kontrolliert die Gemeinde das Vorhandensein und die Richtigkeit der erforderlichen Einsatzpläne.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass Koordinationspersonen für den Gemeindeschutz bezeichnet sind. Die Gemeinde rekrutiert gemeinsam mit den Koordinationspersonen die Einsatzteams.

2.2 Koordinationspersonen Gemeindeschutz

Pro Gemeinde gibt es zwei Koordinationspersonen (Leitung und Stellvertretung). Diese werden hier unter dem Begriff Koordinationspersonen zusammengefasst.

Die Koordinationspersonen sind gemeinsam mit der Gemeinde für die Rekrutierung der Einsatzteams verantwortlich. Kommt es zu personellen Abgängen, sorgen sie mit Unterstützung der Gemeinde für Ersatz.

Die Koordinationspersonen sind zudem für die Aus- und Weiterbildung der Einsatzteams verantwortlich. Die Koordinationspersonen erarbeiten im Rahmen der Fachgruppe Gemeindeschutz Konzepte zur Vorsorgeplanung und setzen diese gemeinsam mit der Gemeinde im Rahmen von gemeindespezifischen Umsetzungs- und Einsatzplänen um. Zudem organisieren sie Übungen.

Auch das Beschaffen des erforderlichen Materials fällt in den Zuständigkeitsbereich der Koordinationspersonen. Gewisses standardisiertes Material (z.B. Kommunikationsmittel, Material zur Erkennung der Notfalltreffpunkte) ist nur in Absprache mit dem ABS zu beschaffen. Im Ereignisfall haben die Koordinationspersonen die operative Gesamtverantwortung für den Gemeindeschutz. Sie erhalten Aufträge vom FOG und/oder von der Gemeinde und stehen beim Erfüllen der Aufträge mit FOG und Gemeinde im engen Kontakt. Sie fordern beim FOG weitergehende Unterstützung an, falls die im Zuständigkeitsbereich des Gemeindeschutzes zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichen. Die Koordinationspersonen informieren ihre Gemeinde regelmässig über die aktuelle Lage.

2.3 Einsatzteams Gemeindeschutz

Die im Rahmen des Gemeindeschutzes pro Leistungsauftrag gebildeten Einsatzteams erbringen die Leistungen des Gemeindeschutzes in ihrer Gemeinde. Die Einsatzteams bilden sich regelmässig aus und weiter und nehmen an Übungen teil.

2.4 Führungsorgane der Gemeinden (FOG)

Die FOG nehmen Einsitz in die Fachgruppe Gemeindeschutz. Im Ereignisfall bieten sie den Gemeindeschutz auf und erteilen die vom Gemeindeschutz zu erledigenden Aufträge. Die FOG stehen in engem Kontakt mit den Koordinationspersonen.

2.5 Amt für Bevölkerungsschutz (ABS)

Das ABS leitet und koordiniert die Fachgruppe Gemeindeschutz und unterstützt die Gemeinden in Fragen bei der Umsetzung. Das Land ist verantwortlich für die Ausbildung der Koordinationspersonen und der Einsatzteams.

3 Organisation, Kompetenzen und allgemeine Aufgaben

3.1 Organisation

Grundsätzliches zur Organisation des Gemeindeschutzes ist im Konzept Gemeindeschutz dargestellt (siehe auch Abbildung 1).[1]

Der Gemeindeschutz

— ist ausserhalb eines Ereignisses den Gemeinden unterstellt,
— ist im Ereignisfall in der Regel den FOG unterstellt,
— kann im Bedarfsfall von den Gemeinden aktiviert werden,
— organisiert sich und seine Termine / Verpflichtungen selbstständig
— besteht in jeder Gemeinde aus den beiden Koordinationspersonen und den vier Einsatzteams Notfalltreffpunkte, Evakuierung, Verpflegung sowie Notunterkünfte und Betreuung.

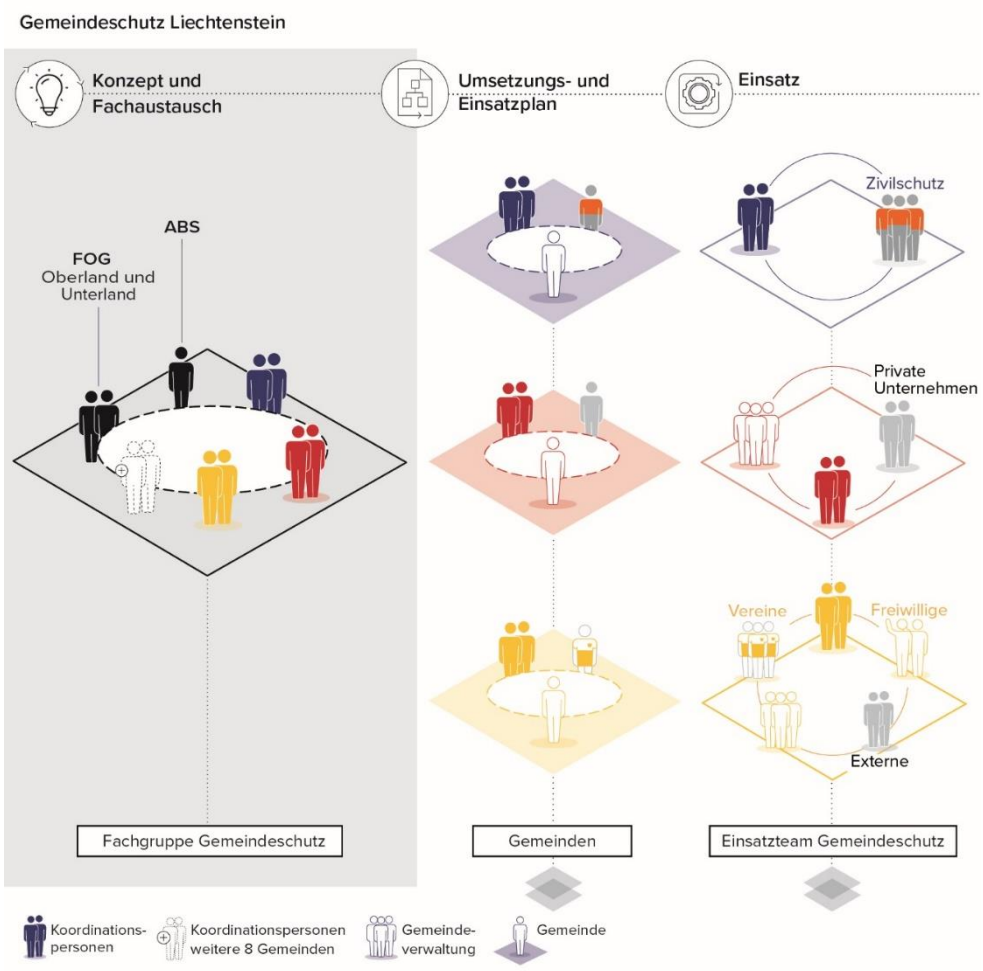


Abbildung 1 Organisation des Gemeindeschutzes Liechtenstein

3.2 Auswahl des Personals

Koordinationspersonen

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, für den Gemeindeschutz geeignete Koordinationspersonen zu rekrutieren. Ein Anforderungsprofil für die Koordinationspersonen findet sich in Anhang 0.

Einsatzteams

Die Gemeinde rekrutiert mit Unterstützung der Koordinationspersonen geeignete Mitglieder für die Einsatzteams. Hinweise zur Eignung gibt Anhang 0, beispielhaft für den Leistungsauftrag Notfalltreffpunkte.

3.3 Aus- und Weiterbildung, Übungen

Die Angehörigen des Gemeindeschutzes verfügen über die für ihre Funktion erforderliche Ausbildung.

Die Koordinationspersonen

— stellen sicher, dass alle Mitglieder der Einsatzteams über die erforderliche Ausbildung verfügen;
— sorgen dafür, dass sich die Einsatzteams regelmässig weiterbilden;
— organisieren regelmässig Übungen für die Einsatzteams.

Die Koordinationspersonen haben einen aktuellen Überblick über den Ausbildungsstand der Einsatzteams. Sie tauschen sich mit anderen Koordinationspersonen sowie dem ABS zum Aus- und Weiterbildungsbedarf aus und erarbeiten gemeinsam mit den FOG sowie dem ABS eine Aus- und Weiterbildungsplanung.

Gemeinsam mit dem ABS erarbeiten die Koordinationspersonen zudem ein Übungsprogramm. Die Koordinationspersonen informieren sich gegenseitig über geplante Übungen und können sich auch gegenseitig beüben.

Für Aus- und Weiterbildung sowie Übungen nehmen die Koordinationspersonen eine Mehrjahresplanung vor, bei der sie auch alle sonstigen Termine und Verpflichtungen des Gemeindeschutzes berücksichtigen. Soweit erforderlich finden Absprachen mit dem zuständigen FOG und dem ABS statt.

3.4 Kompetenzen

Der von den Koordinationspersonen geleitete Gemeindeschutz

— handelt im Rahmen seines Auftrags selbstständig und eigenverantwortlich. Die von den Koordinationspersonen im Ereignisfall gefassten Beschlüsse bedürfen keiner Zustimmung durch die Gemeinden;
— trifft alle Massnahmen, die sich aus seinen Aufgaben und Kompetenzen ergeben;
— hat im Ereignisfall Weisungsbefugnis gegenüber den eigenen und ihm zugewiesenen Einsatzorganisationen.

3.5 Einsatzbereitschaft

Der Gemeindeschutz ist grundsätzlich 24/7 einsatzbereit. Die Koordinationspersonen koordinieren soweit möglich ihre Verfügbarkeit. Alle Mitglieder der Einsatzteams teilen den Koordinationspersonen längere Abwesenheiten mit.

3.6 Aufgebot

Der Gemeindeschutz

— leistet dem Aufgebot des FOG Folge / wird durch das FOG aufgeboten,
— kann auch von der Gemeindevorstehung aufgeboten werden,
— handelt im Notfall eigenständig, ohne dass er von Dritten aufgeboten wird.

Technisch erfolgt das Aufgebot im Regelfall durch den eAlarm der Landespolizei. Die Kontaktdaten des Gemeindeschutzes sind im Webmembers des Amts für Bevölkerungsschutz erfasst, gleich wie alle Rettungs- und Hilfsdienste. Die Pflege der Kontaktdaten aller im Gemeindeschutz tätigen Personen ist Sache der Koordinationspersonen.

3.7 Umsetzungs- und Einsatzpläne

Umsetzungspläne legen fest, mit welchem Team ein Leistungsauftrag innerhalb einer Gemeinde erledigt wird. Einsatzpläne legen fest, wie der Leistungsauftrag erledigt wird.

Die Koordinationspersonen

— bestimmen gemeinsam mit der Gemeinde, von wem die Leistungsaufträge erbracht werden (Umsetzungspläne);
— bestimmen gemeinsam mit der Gemeinde, wie die jeweiligen Leistungsaufträge umzusetzen sind (Einsatzpläne).
— erstellen in einem Ressourcenregister eine Übersicht der zur Ereignisbewältigung verfügbaren Ressourcen (Personal und Mittel) und halten diese aktuell;
— werden im Bedarfsfall im Rahmen der Einsatzpläne durch das FOG sowie das ABS unterstützt.

4. Finanzen und Versicherung

4.1 Finanzkompetenz

Allgemeine Finanzkompetenz
Der Gemeindeschutz verfügt über ein jährliches ordentliches Budget, um seine Einsatzbereitschaft sicherzustellen und die erforderlichen Vorsorgeplanungen durchzuführen. Die Gemeinde legt dieses Budget fest. Es empfiehlt sich, dass alle Gemeinden dem Gemeindeschutz ein vergleichbares Budget zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass der Gemeindeschutz in den verschiedenen Gemeinden ähnliche Leistungen erbringen kann.

Die Koordinationspersonen legen jährlich gegenüber der Gemeinde Rechenschaft über die Finanzen des Gemeindeschutzes ab.

Finanzkompetenz im Einsatz
Die Finanzkompetenz im Einsatz ist entweder ein explizit ausgewiesener Bestandteil des spezifischen Auftrags oder er ergibt sich durch den spezifischen Auftrag, den die Koordinationspersonen im Ereignisfall durch die FOG und/oder die Gemeinden erhalten.

Nach Möglichkeit informieren die Koordinationspersonen ihre Gemeinde direkt über die erforderlichen finanziellen Mittel.

4.2 Entschädigungen

Ausbildung
Entschädigungen für die Grund- und Weiterbildung gehen zu Lasten des Landes. Die spezifischen Ansätze regelt das «Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste des Fürstentums Liechtenstein».

Übungen und Rapporte
Übungen und Rapporte des Gemeindeschutzes entschädigt die Gemeinde zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und -fähigkeit mit 6-8 Übungen pro Jahr. Die spezifischen Ansätze regelt das «Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste des Fürstentums Liechtenstein».

Entschädigungen im Einsatz
Die Gemeinde entschädigt die Mitglieder der Einsatzteams, die an einem Einsatz beteiligt sind. Die Höhe der Entschädigung regelt die «Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste des Fürstentums Liechtenstein».

4.3 Versicherung und Haftung

Der Gemeindeschutz ist ein Element der Gemeinde und ist durch diese analog ihrer Rettungs- und Hilfsorganisationen zu versichern.

Die Koordinationspersonen regeln den Versicherungsschutz ihrer Einsatzteams mit der Gemeinde.

5. Berichterstattung und Kommunikation

5.1 Berichterstattung

Die Koordinationspersonen treffen sich regelmässig mit der Gemeindevorstehung und erstatten dabei Bericht über die Einsatzbereitschaft des Gemeindeschutzes. Sie legen gemeinsam mit der Gemeindevorstehung fest, wie die Berichterstattung zu erfolgen hat (Periodizität, Rapport, Bericht, Präsentation, etc.).

Die Koordinationspersonen erstatten auf Anfrage Bericht gegenüber den FOG wie auch gegenüber dem ABS.

5.2 Kommunikation

Der Gemeindeschutz kommuniziert im Alltag wie auch im Ereignisfall gegenüber der Öffentlichkeit nur in Absprache mit dem FOG wie auch der Gemeinde.

6. Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat von Schaan an seiner Sitzung vom 18. Januar 2023, Trakt. Nr. 3, genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Schaan, 19. Januar 2023

Gemeindevorstehung Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

Anhang

A1 Abkürzungsverzeichnis

ABS	Amt für Bevölkerungsschutz
FOG	Führungsorgan der Gemeinden
LFS	Landesführungsstab

A2 Anforderungsprofil Koordinationspersonen

Generelle Aufgabenbeschreibung

Die in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossenen Koordinationspersonen erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem ABS für jeden Leistungsauftrag ein landesweit gültiges Konzept, das die in der Gemeinde zu erbringende Minimalleistung definiert. Zudem haben Sie den Lead bei der Umsetzung der Konzepte in ihrer Herkunftsgemeinde. Im Ereignisfall koordinieren sie das Erfüllen des für die Ereignisbewältigung erforderlichen Leistungsauftrags.

Anforderungsprofil

Die Koordinationspersonen (2 pro Gemeinde) sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

— Führungsfähigkeit unter hoher Belastung / Druck
— Affinität zu den Themen Sicherheit, Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz
— Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten
— Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen
— Freude an der Arbeit im Team
— Starke kommunikative Fähigkeiten, Moderationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, Kritikresistenz
— Bereitschaft für Pikettdienst / Rufbereitschaft und auch für unerwartet eintretende, länger andauernde Einsätze zu Tages- und Nachtzeiten
— Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung

Von Vorteil sind zudem:

— Gute Kenntnisse und Vernetzung innerhalb der Gemeindeverwaltung
— Kenntnisse des Sicherheitsverbunds Liechtenstein und dessen Akteure
— Aktive oder frühere Mitgliedschaft in einer Einsatzorganisation des Sicherheitsverbunds Liechtenstein

(gemäss Anhang A4, Gemeindeschutz Liechtenstein, Konzept für Organisation, Aufbau und Betrieb, 14. August 2020)

A3 Anforderungsprofil Einsatzteam Notfalltreffpunkte

Generelle Aufgabenbeschreibung

Im Einsatz betreibt das Einsatzteam Notfalltreffpunkte unter Leitung der Koordinationspersonen den oder die Notfalltreffpunkte in der Gemeinde. Dazu gehören Aufbau, Betrieb und Abbau. In der Vorsorge nimmt das Einsatzteam Notfalltreffpunkte regelmässig an Aus-, und Weiterbildungen sowie Übungen teil. Der effektive Aufwand ist Sache der Gemeinden. Als Orientierungsgrösse wird der Aufwand für das Einsatzteam Notfalltreffpunkte folgendermassen eingeschätzt:

— Grundausbildung: 2x ganztags
— Weiterbildung: 4x Abendtermin/Jahr
— Übungen: 2x halbtags/Jahr
— Einsatz: nach Bedarf

Anforderungsprofil

Die Mitglieder des Einsatzteams Notfalltreffpunkte sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

— Arbeitsfähigkeit unter hoher Belastung / Druck
— Freundlicher, respektvoller Umgang mit Menschen in Notsituationen
— Durchsetzungsfähigkeit
— Flexibilität
— Aktives Mitdenken, um Lösungen für unerwartete Hindernisse zu finden
— Selbstständiges Priorisieren und Ausführen der eigenen Aufträge
— Klare Ausdrucksweise und strukturiertes Arbeiten
— Freude an der Arbeit im Team
— Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung

(gemäss Anhang A5, Konzept Notfalltreffpunkte, Leistungsauftrag 1 des Gemeindeschutzes Liechtenstein, Stand: 24. März 2022)

A4 Rechtliche Grundlagen

Die aktuellen Fassungen der rechtlichen Grundlagen sind auf LILEX (Rechtsdienst der Regierung) www.gesetze.li zu finden.

— Gesetz vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG); LGBI-Nr 2007.139, LR-Nr 521
— Bevölkerungsschutzverordnung (BSchV) vom 29. November 2016; LGBI-Nr 2016.426, LR-Nr 521.1
— Gemeindegesetz (GemG)1 vom 20. März 1996; LGBI-Nr 1996.076, LR-Nr 141
— Feuerwehrgesetz (FWG)1 vom 16. Mai 1990; LGBI-Nr 1990.043, LR-Nr 705.1
— Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG); LGBI-Nr 1989.048, LR-Nr 143.0